



Postfach  
8954 Geroldswil

**TC Geroldswil**  
SINCE 1976

# Statuten Tennisclub Geroldswil

## I. Name, Sitz

Art.1 Unter dem Namen TENNISCLUB GEROLDSWIL (TCG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Geroldswil.

## II. Zweck

Art.2 Der TCG bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennis-, Padel, Pickelball-Sports.

## III. Zugehörigkeit

Art.3 Der TCG ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

## IV. Vereins-/Rechnungsjahr

Art.4 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## V. Vereinsreglement

Art.5 1 Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.  
2 Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.  
3 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.  
4 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

## VI. Ethik

Art.6 Der Tennisclub Geroldswil setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Tennisclub Geroldswil anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Art.7 Der Tennisclub Geroldswil, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.

Der Tennisclub Geroldswil sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Tennisclub Geroldswil angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art.8 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **VII. Mitgliedschaft**

### **A Arten der Mitgliedschaft**

Art.9 1 Der TCG umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ehren- und Freimitglieder
- Aktivmitglieder (Einzelmitglieder und Ehepaare)
- Junioren (Schüler, Studenten und Lehrlinge)
- Passivmitglieder

Konkubinatspaare sind Ehepaaren gleichgestellt, sofern beide Mitglieder dieselbe Wohnadresse aufweisen.

2 Stimmberechtigt sind Mitglieder der Kategorien Ehren- und Freimitglieder, Aktivmitglieder sowie Junioren die das Alter von 18 Jahren bis 31. Dezember des laufenden Jahres erreicht haben werden.

Art.10 1 Zu Ehren- und Freimitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Vorschläge werden der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

2 Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art.11 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 19 Jahren bis 31. Dezember des laufenden Jahres erreicht haben werden.

Art.12 Als Lehrlinge und Studenten gelten, welche das Alter von max. 25 Jahren bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht erreicht haben werden.

Art.13 Als Schüler gelten Jugendliche, die das Alter von 16 Jahren bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht erreicht haben werden.

Art.14 Passivmitglieder sind

- Freunde und Gönner des TCG
- Ehemalige Aktivmitglieder

### **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

Art.15 Aufnahmegesuche und Übertrittgesuche von Passiv- zu Aktivmitglied haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

### **C. Beendigung der Mitgliedschaft**

Art.16 Der Austritt aus dem Verein bzw. der Übertritt in eine andere Mitglieder-Kategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art.17 1 Mitglieder, die den Statuten, den Reglementen des Vereins, den Beschlüssen des Vorstandes, der Generalversammlung, oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder dem Tennissport ganz allgemein Schaden zufügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach kommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann an die nächste Generalversammlung rekurrieren; der Rekurs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

### **VIII. Organisation des Vereins**

Art.18 Die Organe des Vereins sind:  
- die Generalversammlung  
- der Vorstand  
- die Rechnungsrevisoren

#### **A. Die Generalversammlung**

Art.19 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 15. April statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher zugestellt werden. Bei zusätzlichen Anträgen der Mitglieder gemäss Art. 16 Abs. 2 wird eine aktualisierte Traktandenliste spätestens 7 Tage vor der GV den Mitgliedern zugestellt.

Art.20 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 20 Tage vorher zuzustellen.

Art.21 1 In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:  
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung  
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren  
- Wahlen  
- Revision der Statuten  
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

2 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art.22 1 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Für eine Revision der Statuten ist ein qualifiziertes Mehr im Sinne einer 3/4-Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2 Die Auflösung des TCG kann nur durch ein qualifiziertes Mehr im Sinne einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Stimmabgabe kann in die sem Fall auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

Art.23 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## **B. Der Vorstand**

Art.24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident oder Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenobmann

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter von je mindestens 40% vertreten sein.

Art.25 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich mit einer Beschränkung auf maximal 8 Amtszeiten (respektive 16 Jahren).

Art.26 In die Befugnisse des Vorstandes fällt die Führung des Vereins, im besondern

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- Abfassung aller erforderlichen Reglemente über Spielbetrieb, Benützung der Clubeinrichtungen, Rangliste etc.
- Zusammensetzung der Interclub-Mannschaften
- Technische Leitung und Beaufsichtigung des Spielbetriebs
- Verwaltung der finanziellen Mittel
- Abfassung der Jahresberichte und Erstellen der Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung
- Erstellen eines Betriebsbudgets
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Eintritte und Mutationen

Art.27 Für den TCG zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art.28 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art.29 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

Art.30 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art.31 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **C. Die Rechnungsrevisoren**

Art.32 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art.33 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCG, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

### **D. Finanzielles**

Art.34 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen zu begleichen.

2 Die zu bezahlenden Jahresbeiträge betragen maximal

- für Einzelmitglieder CHF 1'100.—
- für Ehepaare CHF 1'600.—
- für Junioren CHF 400.—
- für Passivmitglieder CHF 200.—

Art.35 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.36 Der TCG kann zur Finanzierung der Anlage Anteilscheine ausgeben oder Darlehen aufnehmen.

Art.37 Die Anteilscheine und Darlehen geben keinen Anspruch auf eine Verzinsung. Anteilscheine müssen beim Austritt innerhalb von 12 Monaten ausbezahlt werden.

Art.38 Der Besitz von Anteilscheinen gibt keinen Anspruch auf Mitgliedschaft.

## **IX Auflösung des Vereins**

Art.39 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Nur der Vorstand oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder können zu einer solchen Generalversammlung einladen.

Art.40 Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung, ob das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf die Aktivmitglieder verteilt wird oder es einer gemeinnützigen Institution zugewiesen wird.

Art.41 Die vorliegenden Statuten treten am 1. April 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten von 1. März 2013 sowie sämtliche bisherigen Änderungen.